



FÖRDERVEREIN KÖNIGSBACH e.V.
Die Kinschbacher

S a t z u n g

des Vereines „Förderverein Königsbach e.V.-
Die Kinschbacher“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Königsbach e.V. - Die Kinschbacher“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen / Rhein eingetragen.
2. Der Tätigkeitsbereich des Vereines beschränkt sich auf das Gebiet des Weindorfes Königsbach als Ortsteil der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch nicht gebunden.
2. Der Verein hat die Zielsetzung, die Entwicklung des Ortsteiles durch Sanierung und Verschönerung sowie die Heimat-, Brauchtums-, Kultur- und Denkmalpflege ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Anstöße und tatkräftige Mitarbeit bei der weiteren Entwicklung des Weindorfes Königsbach wie unter 2.) genannt. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines stehen ihnen keinerlei Anteile am Vereinsvermögen zu.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist mit der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verbunden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, wobei in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Zwecke und Interessen des Vereines grob schädigt. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind allein zur Vertretung des Vereines berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Die 1. Vorsitzende/Der 1. Vorsitzende sowie alle übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher des Ortsteiles Königsbach wird Kraft ihres/seines Amtes stimmberechtigte Beisitzerin/stimmberechtigter Beisitzer im Vorstand des Fördervereins Königsbach e.V. „Die Kinsbacher“. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandsbeschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bilden, zu denen auch einzelne Mitglieder hinzugezogen werden können.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
2. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - i) Bestimmung des Wahlmodus (schriftlich oder per Akklamation)
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines können nur wirksam getroffen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind und mindestens eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen in das Eigentum der Stadt Neustadt an der Weinstraße über mit der Auflage, dieses Vereinsvermögen für den Ortsteil Königsbach im Sinne der in § 2 Ziffer 2 genannten Zielsetzung zu verwenden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Arbeitsgruppen

Vom Vorstand können Arbeitsgruppen zur Verwirklichung einzelner Projekte im Rahmen der Ziele des Vereines gebildet werden. Die Arbeitsgruppen werden entsprechend der Vorgabe durch den Vorstand eigenverantwortlich tätig. Der jeweils zuständige Leiter berichtet dem Vorstand über wichtige Angelegenheiten seiner Gruppe.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung gemäß § 7 Abs. 6 oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines in das Eigentum der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Bereich des Weindorfes Königsbach zu verwenden hat. Beschlüsse über diese künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2023